

## TOP 32:

---

Gesetz zur Durchführung der Verordnung (EU) 2016/424 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 über Seilbahnen und zur Aufhebung der Richtlinie 2000/9/EG (Seilbahndurchführungsgesetz - SeilbDG)

Drucksache: 304/17

### I. Zum Inhalt des Gesetzes

Das Gesetz dient der Anpassung des Bundesrechts an die Verordnung (EU) 2016/424 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 über Seilbahnen und zur Aufhebung der Richtlinie 2000/9/EG. Die EU-Verordnung sieht einen neuen Rechtsrahmen für die Vermarktung und das Inverkehrbringen von Teilsystemen und Sicherheitsbauteilen für Seilbahnen vor und löst zum 21. April 2018 die bisher geltende Seilbahnrichtlinie (2000/9/EG) ab. Sie ist unmittelbar anwendbar. Das Gesetz enthält die hierzu im Bundesrecht erforderlichen Durchführungsbestimmungen.

Die Marktüberwachung wird in entsprechender Anwendung der diesbezüglichen Bestimmungen des Produktsicherheitsgesetzes (ProdSG) geregelt. Die Anwendung des ProdSG erfolgt jedoch nur, soweit es für den Seilbahnsektor erforderlich und sinnvoll ist. Aufgrund der Regelungen im ProdSG bestimmen die Länder dabei selbständig die für die Aufgaben der Marktüberwachung in den Ländern zuständigen Behörden. Die verwaltungsverfahrenrechtlichen Regelungen entsprechen hierbei zukünftig den Bestimmungen des ProdSG, so dass insbesondere die Schnittstellen zwischen Zoll sowie der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin und den Marktüberwachungsbehörden der Länder auf dem Gebiet der Seilbahnen eindeutig geregelt sind. Somit werden Doppelregelungen beziehungsweise sich widersprechende Regelungen vermieden.

### II. Zum Gang der Beratungen

Der Bundesrat hatte im ersten Durchgang des Gesetzgebungsverfahrens keine Einwendungen erhoben (BR-Drucksache 802/16 (Beschluss)).

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 228. Sitzung am 30. März 2017 das Gesetz unverändert angenommen.

### III. Empfehlung des Verkehrsausschusses

Der **Verkehrsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetz einen Antrag gemäß Artikel 77 Absatz 2 des Grundgesetzes nicht zu stellen.